



Fischerverein " Petri Jünger e.V. " Pförring/Donau



Vereinsadresse: Marktstraße 3, 85104 Pförring
Tel. 08403-939380; Fax. 08403-939381
Internet: www.petrijuenger-pfoerring.de; E-Mail: info@petrijuenger-pfoerring.de
Vorstand: Herbert Schraml, Donaustraße 23, 93333 Neustadt/Do
Tel.: 09445-7451

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fischerverein Petri Jünger Pförring e.V. Pförring/Donau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt unter der Vereinsnummer 156 eingetragen. Sitz des Vereins ist Pförring/Donau. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung

- der nicht gewerblichen Fischerei, des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes
- der Landschaftspflege
- der Fischerjugend

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck der Petri-Jünger Pförring e.V. wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der nichtgewerblichen Fischerei und Fischzucht.
2. Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes.
3. Hege und Pflege der Artenvielfalt und des Bestandes an Fischen in den Vereinsgewässern.
4. Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei.
5. Ausbildung und Anleitung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer, zur waidgerechten Ausübung der Angelfischerei.
6. Förderung des Umweltbewusstseins der Mitglieder durch Vermittlung von Sachwissen über ökologische Zusammenhänge in der Natur im Allgemeinen und der Gewässer im Besonderen.
7. Pachtung und Erwerb von Fischgewässern, deren fachgerechte Bewirtschaftung sowie die Beschaffung und Vergabe von Fischereierlaubnisscheinen.
8. Zusammenarbeit mit allen der Fischerei nahe stehenden Verbänden und Organisationen.
9. Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer
10. Pflege der Kameradschaft und der zwischenmenschlichen Beziehungen

§ 4 Vereinsämter

1. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
2. Abweichend von Absatz 1 können an Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
3. Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden
2. der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) bestehend aus
 - dem Vorstand (Abs. 1)
 - dem 1. und 2. Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Gewässerwart
 - dem 2. Gewässerwart
 - dem 3. Gewässerwart
 - dem 1. Jugendwart
 - dem 2. Jugendwart
 - dem 3. Jugendwart
 - dem 1. Gerätewart
 - dem 2. Gerätewart
 - aus 3 Beisitzern
 - Sprecher der Fischereiaufseher
3. die Kassenprüfer
4. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorstand ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus den in § 5 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern.

Aufgaben:

Aufgaben 1. Vorsitzender:

- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlichen Bestimmungen.
- Vorsitz bei der Sitzung des Gesamtvorstandes und in der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden mit den gleichen Rechten und Pflichten

- wenn der 1. Vorsitzende Aufgaben auf den 2. Vorsitzenden überträgt. Die Übertragung ist in der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.
- Ist der 1. Vorsitzende wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht in der Lage die Vereinsgeschäfte zu führen. Die Übernahme der laufenden Geschäfte durch den 2. Vorstand ist vom geschäftsführenden Vorstand (§ 7) nur zu bestätigen.

Kassenwart:

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung und Überwachung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er erstellt einen jährlichen Kassenbericht.

Bei Verhinderung übernimmt der 2. Kassenwart die Aufgaben des 1. Kassenwartes.

Schriftführer:

Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und erledigt alle sonstigen schriftlichen Arbeiten. Bei Verhinderung übernimmt ein Vorstandsmitglied die Vertretung.

Gewässerwarte:

Den Gewässerwarten obliegt die Aufsicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer, die Organisation des Arbeitseinsatzes, der Ankauf von Besatz im einvernehmen mit dem Gesamtvorstand und die Beratung in technischen und biologischen Fragen sowie die biologische Überwachung der Gewässer.

Jugendwarte:

Die Jugendwarte betreuen die jugendlichen Mitglieder und vertreten die Interessen der Jungfischer gemäß der Jugendordnung des Vereins.

Gerätewarte:

Den Gerätewarten obliegt die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Verwahrung und Instandhaltung der Gerätschaften sowie die Betreuung der vom Verein angemieteten oder eigenen Gebäulichkeiten.

Beisitzer:

Den Beisitzern werden nach der Wahl vom Gesamtvorstand eigene Aufgaben übertragen.

§ 7 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Die Beschlüsse sind in laufenden Protokollen festzuhalten und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme. Fördermitglieder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
4. Bei Neuwahlen werden ein Wahlvorstand und 2 Beisitzer bestimmt. Der Wahlvorstand übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung bis zum Abschluss der Wahlhandlung.
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 9 Neuwahlen

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes ist schriftlich in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind per Akklamation zu wählen. Für die Wahl der gesamten Vorstandschaft ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied des Vereins über 18 Jahre.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 11 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder untergliedern sich in aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die die Angelfischerei in den Vereinsgewässern mit einem Jahreserlaubnisschein ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, die einen gültigen Fischereischein besitzen aber keinen Jahreserlaubnisschein beantragen. Soweit passive Mitglieder Monats-, Wochen- oder Tageskarten erwerben, zahlen sie den gleichen Preis der für Gastkarten erhoben wird.

Jugendliche mit einem gültigen Jugendfischereischein / Fischereischein und Erlaubnisschein üben unter Beachtung der gesetzlichen Einschränkungen, der Fischereiordnung und der Jugendordnung des Vereins die Fischerei aus.

- Die Mitglieder werden nach der Ehrenordnung des Vereins geehrt.

Förderer unterstützen durch das Entrichten eines Beitrages den Verein bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 der Satzung. Förderer sind Mitglieder, die nicht den Status Aktiv/ Passiv zuzuordnen sind und daher nicht übergeordneten Verbänden angehören.

- Die Fördermitglieder sind nicht wahlberechtigt
- Die Förderer werden nach der Ehrenordnung des Vereins geehrt.

§ 12 Aufnahme

Die Aufnahme von aktiven, passiven, fördernden und jugendlichen Mitgliedern obliegt der Vorstandschaft. Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben, sie wird von der Vorstandschaft bestimmt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 13 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Die vom Verein erhaltenen Papiere, Mitgliedsausweise und Fangbuch sind zurückzugeben.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres bis zum 30. November zulässig. (Eingang beim Verein)

§ 14 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

- a) wenn ein Mitglied einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder die Fischereiverordnung des Vereins begeht.
- b) Wenn ein Mitglied durch böswillige Verleumdung durch Untreue oder in sonstiger Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen.
- c) Wenn ein Mitglied durch die wissentliche Verbreitung falscher Behauptungen das Ansehen und die Würde anderer Vereinsmitglieder schädigen.
- d) Wenn einem Mitglied wegen Verfehlungen gegen die Fischereigesetze der staatliche Fischereischein entzogen wird.
- e) Wenn ein aktives oder passives Mitglied sich weigert, einen ordnungsgemäß beschlossenen Sonderbeitrag zu entrichten oder trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.
- f) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Zahlung mit dem Jahresbeitrag oder den sonstigen Gebühren bis Ende des Kalenderjahres im Rückstand bleibt, erlischt die Mitgliedschaft ohne förmliches Ausschlussverfahren durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Kann eine Mitteilung über den Ausschluss mangels einer gültigen Anschrift nicht zugestellt werden, gilt der Ausschluss mit Bekanntgabe bei der nächsten Mitgliederversammlung als zugestellt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückantwort bekannt zu machen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 15 Beendigung des Förderstatus §11

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein

§ 16 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden folgende Beiträge erhoben.

- Einmalige Aufnahmegebühr für den Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft,
- Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- Sonderbeiträge zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Der Beitrag muss bis zum 31.03. eines Jahres bezahlt sein. In begründeten Fällen ist auf Antrag eine Ratenzahlung für aktive Mitglieder möglich.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 17 Arbeitsleistung

Zur Arbeitsleistung für den Verein sind alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet.

Die Höhe der Arbeitsleistung und Befreiung legt die Vorstandschaft in der Fischereiordnung fest.

§ 18 Jugendabteilung

Der Verein unterhält eine Jugendabteilung. Zweck der Jugendabteilung ist die theoretische und praktische Ausbildung und Schulung von Jugendlichen in der Angelfischerei. Aus der Jugendabteilung soll der Nachwuchs des Vereins hervorgehen. In die Jugendabteilung kann jeder Jugendliche eintreten.

§ 19 Fischereiordnung

Der Verein erlässt eine Fischereiordnung und eine Jugendordnung die von allen Mitgliedern einzuhalten ist.

§ 20 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 22 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Pförring, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 (Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in Ihrem natürlichen Zustand und Ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbesatz zum Wohl der Allgemeinheit) zu verwenden hat.

§ 24 Mitgliederausweis / Satzung

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, eine Satzung und die Fischereiordnung des Vereins. Jungfischer erhalten zusätzlich die Jugendordnung.

Die Satzungen und Verordnungen sind Online auf der Homepage der Petri Jünger Pförring e.V. einzusehen.

Vorstehende Satzung wurde

Am 06. Januar 2012, der Mitgliederversammlung vorgestellt und beschlossen und am 20.06.2012 vom Amtsgericht Ingolstadt genehmigt.



Herbert Schraml
1. Vorstand